



Diskriminierung von Geflüchteten

„...Eintritt für Flüchtlinge nur in Begleitung.“

Viele Diskriminierungen von Geflüchteten sind nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten. Das betrifft beispielsweise **Zutrittsverbote zu Schwimmbädern**, **Einlassverweigerungen** in Lokale, **Wohnungsinserate** „nicht für Ausländer“, oder **rassistische Beschimpfungen** in Geschäften oder am Arbeitsplatz.

„Wir vermieten nicht an Syrer!“

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet **Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit**. Gemeint ist damit die Ungleichbehandlung von Personen, die aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen **Herkunft** von der Mehrheit als fremd wahrgenommen werden. Die unterschiedliche Rechtsstellung aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt. So haben meistens nur anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt.

„...lern zuerst Deutsch, dann komm wieder!“

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet rassistisch motivierte Benachteiligungen

Es gilt für folgende Bereiche:

- Arbeitswelt
- Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
- Wohnraum
- Sozialschutz und soziale Vergünstigungen
- Bildung

Beispiele für nach dem Gleichbehandlungsgesetz verbotene Diskriminierungen:

- **Rassistische Belästigungen:** Beschimpfungen beispielsweise durch VermieterInnen, Angestellte in Geschäften, Lokalen, Freizeiteinrichtungen oder von KollegInnen und Vorgesetzten

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Tel.: 0800 20 61 19, aus ganz Österreich zum Nulltarif

E-Mail: gaw@bka.gv.at, Homepage: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at



INFORMATION DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

- **Eintrittsverbote** für „fremd“ aussehende Männer in Diskotheken oder für „Flüchtlinge“ in Schwimmbädern
- **Verweigerung von Mietverträgen** für „AfghanInnen“, „AusländerInnen“ oder Menschen bestimmter Hautfarbe
- **Wohnungs- oder Stelleninserate** „nur für Einheimische“
- Pauschale **Verweigerung von Bank- oder Telefondienstleistungen** für Geflüchtete oder Angehörige bestimmter Staaten
- Nichtberücksichtigung einer Bewerbung, Beschimpfungen oder Belästigungen von **Trägerinnen eines islamischen Kopftuches**

„Asylwerber nicht willkommen!“

Rechtliche Möglichkeiten

- Die [Gleichbehandlungsanwaltschaft](#) (GAW) ist eine staatliche Einrichtung, die von Diskriminierung Betroffene **berät und unterstützt** und gegebenenfalls bei den für eine Diskriminierung verantwortlichen Stellen interveniert, um für die Betroffenen einen Ausgleich oder eine gesetzeskonforme Änderung der bisher diskriminierenden Vorgangsweise zu erreichen.
- Sie **informiert** MultiplikatorInnen über die Rechtslage und die Möglichkeiten des Gleichbehandlungsgesetzes.
- Die Gleichbehandlungsanwaltschaft **dokumentiert** zudem alle Fälle für den zweijährlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Nationalrat.
- Für die **Prüfung von Diskriminierungsfällen** ist die [Gleichbehandlungskommission](#) (GBK) zuständig. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kann für Betroffene einen Antrag bei der GBK stellen beziehungsweise bei einem Antrag an die GBK unterstützen.
- Die Gleichbehandlungskommission prüft in einem kostenfreien Verfahren, ob eine Diskriminierung vorliegt. Sie stellt gegebenenfalls rechtsunverbindlich das Vorliegen einer Diskriminierung fest und spricht Empfehlungen zur Leistung eines freiwilligen Schadenersatzes und/oder zur Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustands aus.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Tel.: 0800 20 61 19, aus ganz Österreich zum Nulltarif

E-Mail: gaw@bka.gv.at, Homepage: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at



INFORMATION DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

- **Schadenersatzansprüche** auf Basis des Gleichbehandlungsgesetzes müssen beim zuständigen **Gericht** geltend gemacht werden. Damit ist allerdings ein Prozesskostenrisiko verbunden. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat keine Möglichkeit, Betroffene vor Gericht zu unterstützen oder zu vertreten.
- Rassistisch oder religiös motivierte Diskriminierungen oder Einlassverweigerungen sind auch **verwaltungsstrafrechtlich** verboten (Art III Abs 1 Z 3 EGVG). Sie können bei der **Polizei oder der Bezirksverwaltungsbehörde** angezeigt werden und sind mit bis zu 1090 Euro zu bestrafen.

Wenden Sie sich als Betroffene oder BeraterInnen von Betroffenen an die Gleichbehandlungsanwaltschaft

Wenn Sie sich diskriminiert fühlen, von Diskriminierungen hören oder sie beobachten, wenn Sie **Fragen** zum Gleichbehandlungsgesetz haben, **Informationsmaterial** brauchen oder wenn Sie eine **Fortbildung** für Ihre MitarbeiterInnen wünschen, dann nehmen Sie Kontakt mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft auf.

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Tel.: 0800 20 61 19, aus ganz Österreich zum Nulltarif

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Homepage: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Zur einfachen Meldung und Dokumentation von Diskriminierungen gibt es die kostenfreie [Gleichbehandlungs:App](#)

Stand Jänner 2018

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Tel.: 0800 20 61 19, aus ganz Österreich zum Nulltarif

E-Mail: gaw@bka.gv.at, Homepage: www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at